

20031 Referat Legislativ- und Verfassungsdienst

[landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)



Salzburg, am 25.08.2025

Betreff

**20031-SOZ / 1205 / 69 / 54-2025**

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der die Grundversorgungs-Verordnung geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll die Salzburger Grundversorgungs-Verordnung hinsichtlich der Höchstsätze des § 1 Z 3-7 geändert werden. Im Folgenden wird zu der Anpassung der Tagsätze für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden sowie für den Schul- und Kindergartenbedarf eine Stellungnahme abgegeben:

**Zu § 1 Z 3, 4 Grundversorgungs-VO:**

Grundsätzlich wird die Erhöhung des Tagsatzes für unbegleitete minderjährige Fremde begrüßt. Schon seit vielen Jahren wurde nicht nur seitens der kija Salzburg moniert, dass eine qualitativ hochwertige und professionelle Betreuung von geflüchteten jungen Menschen mit einem Tagsatz von € 95,00 nicht möglich ist.

Seit vielen Jahren weist die kija Salzburg auch darauf hin, dass der Ausschluss von minderjährigen geflüchteten Kindern aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe und die damit verbundene Schlechterstellung dieser Jugendlichen mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und dem BVG über die Rechte von Kindern nicht vertretbar ist.

Konkret regelt Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern, dass **jedes Kind** Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge hat, die für sein Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Art. 2 BVG über die Rechte von Kindern normiert, dass **jedes Kind**, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates hat. Diese Bestimmung ist auch mit Blick auf Art. 22 Abs. 2 KRK zu lesen der betont, dass geflüchteten Kindern - wenn deren Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden können - derselbe Schutz zu gewähren ist wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Hier ergibt sich eine klare Verbindung zum Diskriminierungsverbot nach Art. 2 und 3 KRK: Dieses erfährt hier eine Spezialisierung, da gerade Flüchtlingskinder nicht aufgrund ihres Status als Flüchtling schlechter behandelt werden dürfen als andere Kinder.<sup>1</sup>

Junge Menschen, die aus Kriegs- und Krisengebieten unter besonders traumatisierenden Bedingungen ohne ihre Eltern flüchten mussten, benötigen besonderen Schutz und besondere Unterstützung.

Im Einklang mit den Kinderrechten ist ihnen die bestmögliche, altersgerechte Betreuung und Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, einer Pflegefamilie oder einer anderen altersadäquaten Wohnform zu gewährleisten. Sie dürfen auch in Bezug auf den Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsangeboten, Sprachkursen und bei Bedarf psychotherapeutischer und medizinischer Versorgung im Vergleich zu anderen jungen Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen, nicht benachteiligt werden. Auch in Bezug auf Beteiligungsrechte oder den Zugang zu kinderanwaltshaftlichen Vertrauenspersonen dürfen sie nicht schlechter gestellt werden.

Fakt ist, dass trotz der jetzigen Anhebung der Grundversorgungstagsätze diese weit niedriger sind als jene in der Kinder- und Jugendhilfe. Damit verbunden ist weiterhin ein geringerer Leistungsstandard und die damit einhergehende Schlechterstellung von unbegleiteten minderjährigen Fremden. Diese ist sachlich nicht zu rechtfertigen und daher liegt eindeutig ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 2 iVm Art. 22 UN-KRK vor.

Auch die Einführung eines höheren, speziellen Tagsatzes für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung jener unbegleiteten minderjährigen Fremden in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ändert an diesem Dilemma nichts: Denn wie bisher wird nur ein geringer Teil der geflüchteten jungen Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden. Der erhöhte Tagsatz nach § 1 Z 4 Grundversorgungs-VO bringt daher allein dem Land Salzburg einen finanziellen Vorteil.

### **Zu § 1 Z 7 Grundversorgungs-VO:**

Bereits die erste Fassung der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG vom 1. Mai 2004 legte für den Schulbedarf eines Kindes pro Jahr einen Höchstbetrag von € 200,00 fest. Zwischenzeitlich wurde dieser Betrag zwar auf Schul- und Kindergartenbedarf erweitert, eine Anpassung der Höhe erfolgte aber nie.

Laut Ergebnissen der Schulkostenstudie der Arbeiterkammer Wien<sup>2</sup> belaufen sich in Österreich die jährlichen Ausgaben, die idR von den Eltern für ein Schulkind zu tragen sind, auf durchschnittlich € 2.223,00. Es handelt sich dabei um Ausgaben wie z.B. allgemeine Schulsachen und Bücher, fachspezifisches Schulmaterial und Kleidung, Computer/Tablets, Schulveranstaltungen und Exkursionen sowie Nachhilfe und Sonderförderbedarf.

Auch wenn dieser Betrag auf den ersten Blick sehr hoch aussehen mag ist klar: Die allgemeine Teuerung macht auch vor den Schulkosten nicht halt, dass diese in den letzten 20 Jahren unverändert geblieben sein sollen, ist kaum vorstellbar.

<sup>1</sup> *Schmahl*, Kinderrechtskonvention<sup>2</sup>, Art. 22 Rz. 7

<sup>2</sup> [Schulkostenstudie - die Eltern müssen draufzahlen | Arbeiterkammer Wien](#)

Wie bereits ausgeführt wurde, dürfen geflüchtete junge Menschen in Bezug auf den Zugang zu Bildung nicht benachteiligt werden.

Bildung ist ein Schlüsselement für gelungene Integration und für Wohlstand – alleine aus diesen beiden Aspekten heraus müssen der Staat und wir als Gesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um geflüchteten jungen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung zu ermöglichen.

Darüber hinaus garantiert aber auch Art. 28 KRK ein Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit. Die Vertragsstaaten verpflichten sich den Besuch der Grundschule für alle Kinder zur Pflicht und unentgeltlich zu machen. Die anzustrebende Unentgeltlichkeit bezieht sich hier auch auf den Wegfall sonstiger Begleitkosten wie z.B. Kosten für Verpflegung, Schulbücher oder Transport. Ökonomisch schwächere Kinder sind diesbezüglich finanziell zu unterstützen.<sup>3</sup> Diese Rechte gelten selbstverständlich im Einklang mit den oben bereits genannten Art. 2, 3 und 22 KRK für alle Kinder unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Eine Erhöhung des Höchstsatzes gem. § 1 Z 7 Grundversorgungs-VO ist daher dringend geboten.

## Fazit & Empfehlungen

Der kija Salzburg ist bewusst, dass das Land Salzburg die Anpassung der Tagsätze in Einklang mit der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG plant. An dem oben aufgezeigten Widerspruch dieses Verordnungsentwurfs mit den im Völker- und Verfassungsrecht verankerten Kinderrechten ändert sich dadurch jedoch nichts. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass z.B. das Bundesland Wien über eine Realkostenverrechnungsvereinbarung mit dem Bund in der Lage ist, die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zu finanzieren.

Aus den dargelegten Gründen werden seitens der kija Salzburg folgende Empfehlungen an die Salzburger Landesregierung gerichtet:

### **1. Integration in die Kinder- und Jugendhilfe zur Beendigung der Ungleichbehandlung:**

Es wird dringend empfohlen, eine landesgesetzliche Grundlage zu schaffen, um alle unbegleiteten minderjährigen Fremden vollumfänglich in die Zuständigkeit der Salzburger Kinder- und Jugendhilfe zu überführen. Dies würde die derzeitige, sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung beenden und sicherstellen, dass diese besonders vulnerable Gruppe denselben Schutz, dieselben Qualitätsstandards in der Betreuung und dieselben finanziellen Mittel erhält wie alle anderen Kinder und Jugendlichen, die auf die Unterstützung des Staates angewiesen sind. Der Verweis auf die Grundversorgungsvereinbarung darf nicht als Argument dienen, verfassungs- und völkerrechtliche Verpflichtungen zu umgehen.

### **2. Bedarfsgerechte und dynamische Anpassung der Unterstützung für Bildung:**

Der Höchstsatz für den Schul- und Kindergartenbedarf gemäß § 1 Z 7 der Grundversorgungs-Verordnung ist umgehend und substanziell anzuheben, um den realen Kosten für eine chancengleiche Teilhabe am Bildungssystem zu entsprechen. Darüber hinaus wird empfohlen, einen jährlichen Valorisierungsmechanismus einzuführen, der den Betrag automatisch an die Inflation bzw. an die Ergebnisse aktueller Studien zu Schulkosten (z.B. der AK) anpasst. Nur so kann dem Recht auf Bildung (Art. 28 UN-KRK) und dem Gebot der Chancengleichheit effektiv Rechnung

<sup>3</sup> Schmahl, Kinderrechtskonvention<sup>2</sup>, Art. 28/29 Rz. 6

getragen und verhindert werden, dass die Bildungschancen geflüchteter Kinder an einer seit 20 Jahren nicht mehr angepassten Pauschale scheitern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johanna F.' with a large, stylized flourish at the end.

Mag. Johanna Fellingner  
Kinder- und Jugendanwältin